

Richtlinie Neustart Investition

1. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind vor dem 01.03.2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen. Hierunter fallen auch handwerkliche Betriebe.

2. Wer wird nicht gefördert?

Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 AGVO.

3. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

4. Was ist nicht förderfähig?

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Finanzierungen,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

5. Welche Bedingungen müssen die Antragsteller erfüllen?

Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

EINE GEMEINSAME INITIATIVE VON:



**Amt für regionale
Landesentwicklung
Braunschweig**

6. In welcher Höhe muss ein Umsatzrückgang vorliegen?

Jeder Umsatzrückgang egal in welcher Höhe im 2. Quartal des Jahres 2020 im Vergleich zum 2. Quartal des Jahres 2019 ist ausreichend.

7. Sofern der Umsatzrückgang erst in Quartal 3 erfolgt, besteht dann trotzdem die Möglichkeit einer Förderung?

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 (2. Quartal) gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass eine Förderung bei einem Umsatzrückgang erst im 3. Quartal erfolgen kann. Die Prüfung erfolgt durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

8. Wie verhält es sich mit jungen Start-ups, die noch keinen Umsatz verzeichnen/verzeichnet haben? Sind diese ausgeschlossen?

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Es muss trotzdem ein Corona bedingter Umsatzeinbruch belegt werden können. Ein Antrag kann somit auch von jungen Start-ups gestellt werden.

9. Was fällt unter den Begriff Unternehmen der Automobilwirtschaft?

Unter den Begriff Unternehmen der Automobilwirtschaft fallen alle Unternehmen, von der Produktion bis zum Handel, die etwas mit der Automobilwirtschaft zu tun haben.

10. Welche Anforderungen werden an den Beitrag zum Klimaschutz gestellt?

Das Investitionsvorhaben muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter den Begriff des Klimaschutzes fallen Maßnahmen, die der Erderwärmung und einem damit verbundenen Klimawandel entgegenwirken. Die Anforderungen an den Beitrag zum Klimaschutz werden durch die Richtlinie nicht weiter eingegrenzt damit die Unternehmen einen möglichst großen Spielraum besitzen. Im Rahmen der Prüfung des Förderantrags prüft die NBank ob ein ausreichender Beitrag zum Klimaschutz durch die beantragte Investition vorliegt.

11. Was gilt als Fahrzeug im Sinne der Richtlinie?

Alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung sind nach der Richtlinie mit bis zu 10.000 EUR förderfähig.

12. Welche Anforderungen werden an das Merkmal Arbeits- und Prozessoptimierung gestellt?

Eine Definition zur Prozessoptimierung gibt es nicht. Die NBank bewertet für die Feststellung des Merkmals die schriftlichen Ausführungen des Antrages.

13. Kann ich für eine Investition auch andere Förderungen neben den hier vorgestellten Förderprogrammen in Anspruch nehmen?

Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

14. Sind in einem Unternehmen auch Teilbereiche/Abteilungen förderberechtigt, wenn man für diesen Bereich/diese Abteilung einen entsprechenden Umsatzeinbruch nachweisen kann?

Nein. Gemäß den vorgestellten Förderrichtlinien können Anträge nur von Unternehmen gestellt werden. Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden.

15. Dürfen Aufträge an Unterlieferanten/Unterdienstleister zur Durchführung des Vorhabens nur in Niedersachsen platziert werden?

Nein. Aufträge dürfen auch an Unternehmen außerhalb Niedersachsens vergeben werden.

16. Bis wann kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

Anträge müssen bis zum 30.11.2020 bei der NBank eingereicht werden.

17. Kann ich mehrere Anträge für voneinander unabhängige Themen stellen?

Nein, jedes Unternehmen kann nur einen erfolgreichen Antrag im Rahmen der vorgestellten Förderrichtlinien stellen.

18. Wo finde ich die notwendigen Antragsformulare?

Die Antragsformulare für die vorgestellten Förderrichtlinien finden Sie bei der NBank unter:
<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Neustart-Niedersachsen-Investition/index.jsp>

19. Wie lange wird die Antragsbearbeitung dauern?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die NBank arbeitet mit Hochdruck daran die eingehenden Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten.

Weitergehende Hinweise finden Sie auch unter:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkblätter/Merkblätter-Produkte/FAQ-Neustart-Niedersachsen-Investition.pdf>